

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/12329, 18/12378 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an  
die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft  
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sigrid Hupach, Dr. Petra Sitte, Halina  
Wawzyniak, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/5405 –**

**Verleihbarkeit digitaler Medien entsprechend analoger Werke in  
Öffentlichen Bibliotheken sicherstellen**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Nach Auffassung der Bundesregierung regelt das Urheberrecht die urheberrechtlichen Verwertungsrechte und die gesetzlich erlaubten Nutzungen (Schranken) in Unterricht und Wissenschaft vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Vernetzung nicht mehr ausreichend. Dabei stellt sie als Defizit fest, dass das Urheberrechtsgesetz (UrhG) in den §§ 44a ff. derzeit eine Vielzahl kleinteiliger, an unterschiedlichen Stellen geregelter gesetzlicher Erlaubnistatbestände zugunsten von Unterricht und Wissenschaft enthalte, die schwer aufzufinden und auslegungsbedürftig seien. Zugleich hätten Digitalisierung und Vernetzung die Möglichkeiten der Schaffung, Verbreitung und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte verändert. Diesen Veränderungen würden die bestehenden Schrankenbestimmungen für Wissenschaft und Unterricht, die sich teilweise an „analogen“ Nutzungen orientieren, nicht mehr vollständig gerecht.

Deshalb sollen die Vorschriften über die Schranken im UrhG dahingehend geändert werden, dass ein neuer Unterabschnitt 4 „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ im UrhG geschaffen wird. Die neuen §§ 60a bis 60h UrhG in der Entwurfsfassung (UrhG-E) umfassen die Vorschriften für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen wie etwa Bibliotheken, einschließlich einer neuen Vorschrift für das „Text und Data Mining“, die softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen. Ferner soll der Umfang der erlaubten Nutzung erweitert werden, wobei in der Regel eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Hiervon profitierten zum einen die Nutzer, die rechtssicher zu einem fairen Entgelt auf geschützte Inhalte für Zwecke von Bildung und Wissenschaft zugreifen können. Es profitierten zum anderen die Rechteinhaber, also z. B. Autoren und Fachverlage, da sie eine angemessene Vergütung für Nutzungen erhielten, die ansonsten oft unterblieben wären oder rechtswidrig stattgefunden hätten. Außerdem sollen die reformierten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse der vertraglichen Gestaltung entzogen sein, soweit sie gesetzlich erlaubte Nutzungen beschränken oder untersagen. Dies stelle sicher, dass der gesetzlich bestimmte Interessenausgleich tatsächlich auch durchsetzbar sei.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im Rahmen einer Änderung des Urheberrechtes die §§ 17 und 27 UrhG auf nichtkörperliche Medienwerke auszuweiten;
- in Absprache mit den Ländern die von Bund und Ländern aufgebrauchten Mittel für die Vergütung als Entschädigung für durch Bibliotheksausleihen entgangene Einnahmen an Verlage und Autoren, § 27 Absatz 2 UrhG, in angemessener Höhe aufzustocken;
- auf die Länder hinzuwirken, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Finanzierung der Öffentlichen Bibliotheken in angemessener Höhe sicherzustellen und der Landes- und Hochschulbibliotheken zu gewährleisten.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Befristung der Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen auf fünf Jahre und die Bereichsausnahmen für die Presse. Ferner wird klargestellt, dass Inhalte, die über entgeltliche oder unentgeltliche Dienste dauerhaft erreichbar sind, nicht in das Zitationsarchiv der Deutschen Nationalbibliothek aufgenommen werden dürfen. Desweiteren wird entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der sogenannte Schulfunkparagraf beibehalten.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/5405 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft ist eine Nutzung auf gesetzlicher Grundlage nach den §§ 60a bis 60h UrhG-E erlaubt.

Nach § 60h UrhG-E ist hierfür eine angemessene Vergütung geschuldet. Seit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom November 2015 im Verfahren „Reprobel“ sowie des Bundesgerichtshofs (BGH) vom April 2017 („Verlegerbeteiligung“) ist die Beteiligung der Verlage an den Einnahmen aus diesen Vergütungsansprüchen nicht mehr wie bislang möglich. In der Folge hatte der Deutsche Bundestag mit Wirkung vom 24. Dezember 2016 mit § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes eine Regelung beschlossen, nach der die Verleger im Wege der nachträglichen Zustimmung nach Veröffentlichung oder mit Anmeldung des Werks an der Vergütung beteiligt werden können. Erfahrungen der Praxis mit dieser neuen Regelung liegen bislang ebenso wenig vor wie belastbare Daten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen auf Seiten der Verlage. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass diese Situation die Verlage und insbesondere kleine und mittlere Verlage vor erhebliche Schwierigkeiten stellt.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt vor diesem Hintergrund nach wie vor die Initiative der Bundesregierung, die sich auf EU-Ebene bereits für die erforderlichen Änderungen des europäischen Rechtsrahmens ausgesprochen hat.

Urheberrechtliche Inhalte werden grundsätzlich auf Lizenzbasis vertrieben, und der weit überwiegende Teil der Nutzungen von Inhalten durch Bildung und Wissenschaft findet auf Lizenzbasis statt. Verlage und Bildungseinrichtungen können auf vertraglicher Grundlage maßgeschneiderte Lösungen zu angemessenen Bedingungen aushandeln. Dabei profitieren auch die Autoren und sonstigen Urheber von Verlageinnahmen, sofern sie z. B. durch prozentuale Honorare an dem Umsatz beteiligt sind, der mit ihren Werken erzielt wird. Dieses Lizenzsystem wird durch die Bestimmungen über die gesetzlichen Nutzungsbefugnisse ergänzt, die das Reformgesetz nun neu ordnet.

Eine Lizenzierungspraxis, die sowohl den Interessen der Rechteinhaber wie auch Nutzer dient, setzt faire Preise und Nutzungsbedingungen ebenso voraus wie die einfache Zugänglichkeit der Vertragsangebote der Verlage. Digitalisierung und Vernetzung schaffen in diesem Zusammenhang neue Chancen, die genutzt werden sollten. Denkbar wäre insbesondere eine Online-Lizenzierungsplattform, die Zugang zu Werken sowohl über Lizenzangebote als auch über gesetzliche Nutzungsbefugnisse ermöglicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf,

1. sich weiterhin intensiv auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Autoren bereits im Verlagsvertrag zugunsten ihrer Verleger über gesetzliche Vergütungsansprüche verfügen können, und nicht erst nach Veröffentlichung oder mit Anmeldung des Werks,
2. einen Stakeholder-Dialog zwischen Rechteinhabern und Nutzern anzuregen und zu begleiten, mit dem Ziel möglichst rasch innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes eine zentrale Online-Lizenzierungsplattform aufzubauen, die sowohl den Interessen der Autoren und Verleger als auch der Nutzer gerecht wird, und
3. zu prüfen, ob der Bund übergangsweise Maßnahmen ergreifen kann, um etwaige künftige Einnahmeausfälle der Verlage zu überbrücken, die daraus resultieren könnten, dass die Verlage an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften, die auf Grund einer Nutzung im Rahmen der gesetzlich erlaubten Nutzung nach den §§ 60a bis 60h UrhG erfolgt, nicht hinreichend beteiligt werden.“;

c) den Antrag auf Drucksache 18/5405 abzulehnen.

Berlin, den 28. Juni 2017

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**

Vorsitzende und Berichterstatterin

**Dr. Stefan Heck**  
Berichterstatter

**Christian Flisek**  
Berichterstatter

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

– Drucksachen 18/12329, 18/12378 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft</b>
<b>(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)<sup>1)</sup></b>	<b>(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)<sup>1)</sup></b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Urheberrechtsgesetzes</b>	<b>Änderung des Urheberrechtsgesetzes</b>
Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

<sup>1)</sup> Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 6 vom 10.1.2002, S. 71), der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28). Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Abschnitt 6	u n v e r ä n d e r t
Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Gesetzlich erlaubte Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen	§ 44a u n v e r ä n d e r t
§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 45a Behinderte Menschen	§ 45a u n v e r ä n d e r t
§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 <i>(weggefallen)</i>	§ 47 <b>Schulfunksendungen</b>
§ 48 Öffentliche Reden	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Zitate	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Öffentliche Wiedergabe	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§§ 52a und 52b <i>(weggefallen)</i>	§§ 52a und 52b u n v e r ä n d e r t
§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 53a <i>(weggefallen)</i>	§ 53a u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen	u n v e r ä n d e r t
§ 54 Vergütungspflicht	
§ 54a Vergütungshöhe	
§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten	
§ 54d Hinweispflicht	
§ 54e Meldepflicht	
§ 54f Auskunftspflicht	
§ 54g Kontrollbesuch	
§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen	
Unterabschnitt 3	u n v e r ä n d e r t
Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen	
§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes	
§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben	
§ 57 Unwesentliches Beiwerk	
§ 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken	
§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen	
§ 60 Bildnisse	
Unterabschnitt 4	u n v e r ä n d e r t
Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen	u n v e r ä n d e r t
§ 60a Unterricht und Lehre	
§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien	
§ 60c Wissenschaftliche Forschung	
§ 60d Text und Data Mining	
§ 60e Bibliotheken	
§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen	
§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen	
Unterabschnitt 5	u n v e r ä n d e r t
Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen verwaister Werke	u n v e r ä n d e r t
§ 61 Verwaiste Werke	
§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten	
§ 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution	
§ 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten	
Unterabschnitt 6	u n v e r ä n d e r t
Gemeinsame Vorschriften für gesetzlich erlaubte Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
§ 62 Änderungsverbot	
§ 63 Quellenangabe	
§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche“.	
b) Nach der Angabe zu § 137n wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“.	
c) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:	c) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:
„§ 142 Evaluierung“.	„§ 142 Evaluierung, <b>Befristung</b> “.
2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:	2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
„Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes nach § 60d Absatz 1 sowie § 60e Absatz 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“	„Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes nach § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 <b>sowie § 60f Absatz 2</b> sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt gefasst:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Abschnitt 6	
Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen	
Unterabschnitt 1	
Gesetzlich erlaubte Nutzungen“.	
4. § 46 wird wie folgt geändert:	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In der Überschrift werden die Wörter „Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ durch die Wörter „den religiösen Gebrauch“ ersetzt.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch“ durch die Wörter „Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.	
5. § 47 wird aufgehoben.	5. <b>e n t f ä l l t</b>
6. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt:	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“	
7. In § 52 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Wohlfahrtspflege“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie für Schulveranstaltungen“ gestrichen.	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. Die §§ 52a und 52b werden aufgehoben.	7. un verändert
9. § 53 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „im Fall des Satzes 1 Nr. 2“ werden gestrichen.	
bbb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.	
ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, Absatz“ durch die Wörter „Die Absätze 1 und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Absatz 3 Nr. 2“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
10. § 53a wird aufgehoben.	9. un verändert
11. Dem § 54 wird folgende Überschrift vorangestellt:	10. un verändert
„Unterabschnitt 2	
Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen“.	
12. In § 54 Absatz 1 werden die Wörter „Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird“ durch die Wörter „Lässt die Art des Werkes eine nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten“ ersetzt.	11. un verändert
13. In § 54a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f“ ersetzt.	12. un verändert
14. In § 54c Absatz 1 wird die Angabe „(Bildungseinrichtungen)“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bibliotheken“ die Wörter „, in nicht kom-	13. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
merziellen Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes oder in nicht kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen“ eingefügt.	
15. Dem § 55 wird folgende Überschrift vorangestellt:	14. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Unterabschnitt 3	
Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen“.	
16. § 58 wird wie folgt geändert:	15. § 58 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 58	
Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken“.	
b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, wird nach dem Wort „Zulässig“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden die Wörter „Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken“ durch die Wörter „ <i>künstlerischen</i> Werken gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.	b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, wird nach dem Wort „Zulässig“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden die Wörter „Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken“ durch die Wörter „Werken gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
17. Nach § 60 wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:	16. Nach § 60 wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:
„Unterabschnitt 4	„Unterabschnitt 4
Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen	Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen
§ 60a	§ 60a
Unterricht und Lehre	Unterricht und Lehre
(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,	
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie	
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.	
(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben <i>Zeitung</i> oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.	(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben <b>Fachzeitschrift</b> oder <b>wissenschaftlichen</b> Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgelesen, aufgeführt oder vorgeführt wird,	
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie	
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.	
(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 60b	§ 60b
Unterrichts- und Lehrmedien	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.	
(2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.	
(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.	
§ 60c	§ 60c
Wissenschaftliche Forschung	Wissenschaftliche Forschung
(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie	
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.	
(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben <i>Zeitung</i> oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.	(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben <b>Fachzeitschrift</b> oder <b>wissenschaftlichen</b> Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.
(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 60d	§ 60d
Text und Data Mining	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,	
1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.	
Der Nutzer darf hierbei nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.	
(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.	
(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.	
§ 60e	§ 60e
Bibliotheken	Bibliotheken
(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.	(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen <b>oder vervielfältigen lassen</b> , auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.
(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.	
(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben <i>Zeitung</i> oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.	(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben <b>Fachzeitschrift</b> oder <b>wissenschaftlichen</b> Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in <i>Zeitungen und</i> Zeitschriften erschienen sind.	(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in <b>Fachzeitschriften</b> oder <b>wissenschaftlichen</b> Zeitschriften erschienen sind.
§ 60f	§ 60f
Archive, Museen und Bildungseinrichtungen	Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen, <i>wenn die</i> abgebende Stelle unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen <i>löscht</i> .	(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen <b>oder vervielfältigen lassen</b> , um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. <b>Die</b> abgebende Stelle <b>hat</b> unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen <b>zu löschen</b> .
§ 60g	§ 60g
Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.</p>	
§ 60h	§ 60h
Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.</p>	
<p>(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:</p>	
<p>1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,</p>	
<p>2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.</p>	
<p>(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.</p>	
<p>(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>	
<p>(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. Dem § 61 wird folgende Überschrift vorangestellt:	17. un v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 5	
Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen verwaister Werke“.	
19. In § 61a Absatz 3 werden die Wörter „ausgestellt oder verliehen“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ ersetzt.	18. un v e r ä n d e r t
20. Dem § 62 wird folgende Überschrift vorangestellt:	19. un v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 6	
Gemeinsame Vorschriften für gesetzlich erlaubte Nutzungen“.	
21. § 62 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	20. un v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Bei Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46), bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) und bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind auch solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den religiösen Gebrauch und für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind.“	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.“	
22. § 63 wird wie folgt geändert:	21. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§“ gestrichen, vor der Angabe „, 61“ die Angabe „sowie der §§ 60a bis 60d“ und nach dem Wort „ervielfältigt“ die Wörter „oder verbreitet“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder Verbreitung“ eingefügt.	
cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder Verbreitung“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern“ eingefügt.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51, 60a bis 60d, 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.“	
23. In § 87 Absatz 4 werden die Wörter „des § 47 Abs. 2 Satz 2 und“ gestrichen.	<b>23. entfällt</b>
24. § 87c Absatz 1 wird wie folgt geändert:	22. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Satz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	
„2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß den §§ 60c und 60d,	
3. zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß den §§ 60a und 60b.“	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „und gilt § 60g Absatz 1 entsprechend“ eingefügt.	
25. § 95b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	23. § 95b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.	a) Die Nummern 3 <b>und</b> 5 werden aufgehoben.
b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) Buchstabe b wird aufgehoben.	
bb) In Buchstabe c wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.	
cc) In Buchstabe d werden die Wörter „und Satz 3“ gestrichen.	
dd) Buchstabe e wird aufgehoben.	
c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
d) Die folgenden Nummern 8 bis 13 werden angefügt:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„8. § 60a (Unterricht und Lehre),	
9. § 60b (Unterrichts- und Lehrmedien),	
10. § 60c (Wissenschaftliche Forschung),	
11. § 60d (Text und Data Mining),	
12. § 60e (Bibliotheken)	
a) Absatz 1,	
b) Absatz 2,	
c) Absatz 3,	
d) Absatz 5,	
13. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen).“	
26. In § 137g Absatz 1 wird das Wort „und“ durch die Angabe „, 60d Absatz 2 Satz 1 und §“ ersetzt.	24. un v e r ä n d e r t
27. Nach § 137n wird folgender § 137o eingefügt:	25. un v e r ä n d e r t
„§ 137o	
Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz	
§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.“	
28. Nach § 141 wird folgender § 142 eingefügt:	26. Nach § 141 wird folgender § 142 eingefügt:
„§ 142	„§ 142
Evaluierung	Evaluierung, <b>Befristung</b>
Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des <i>Abschnitts 6</i> Unterabschnitt 4. “	<b>(1)</b> Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des <b>Teils 1 Abschnitt 6</b> Unterabschnitt 4.
	<b>(2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.“</b>
29. In der Anlage zu § 61a werden in Nummer 5 die Wörter „unveröffentlichte Bestandsinhalte“ durch die Wörter „Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden“ ersetzt.	29. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek	Änderung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek
Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:	1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:
„§ 16a	„§ 16a
Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen	Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen
(1) Die Bibliothek darf Medienwerke in unkörperlicher Form für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände vergütungsfrei vervielfältigen und übermitteln, auch automatisiert und systematisch. Dies gilt nur, soweit die Medienwerke entweder ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich oder zur Abholung durch die Bibliothek bereitgestellt sind. Die nach den Sätzen 1 und 2 erstellten Vervielfältigungen dürfen anschließend wie andere Bestandswerke weitergenutzt werden.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Bibliothek darf im Auftrag eines Nutzers Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zur Erleichterung von Zitaten vergütungsfrei vervielfältigen und unter einer dauerhaft gleichbleibenden Internetadresse öffentlich zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn die Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind und ihre <i>Zugänglichkeit</i> nicht <i>dauerhaft</i> gesichert ist.“	(2) Die Bibliothek darf im Auftrag eines Nutzers Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zur Erleichterung von Zitaten vergütungsfrei vervielfältigen und unter einer dauerhaft gleichbleibenden Internetadresse öffentlich zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn die Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind und <b>zudem</b> ihre <b>dauerhafte Erreichbarkeit</b> nicht <b>durch die Bibliothek selbst oder durch Dritte</b> gesichert ist, <b>etwa dadurch, dass die Werke und sonstigen Schutzgegenstände über andere, entgeltliche oder unentgeltliche Dienste erreichbar sind.</b> “

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
2. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Für die nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für die Ablieferung von Medienwerken gilt § 16a entsprechend.“	
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Patentgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Nach § 29 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird folgender § 29a eingefügt:	
„§ 29a	
(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt darf Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für seine Beschäftigten vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen, soweit dies dazu dient, den darin dokumentierten Stand der Technik in Verfahren vor dem Patentamt berücksichtigen zu können.	
(2) § 60g Absatz 1 und § 95b des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
(3) Für die Nutzung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit der jeweilige Rechtsinhaber das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand der Öffentlichkeit nur gegen Entgelt anbietet. § 60h Absatz 3 bis 5 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am 1. März 2018 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. März 2018 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Christian Flisek, Harald Petzold (Havel-land) und Renate Künast

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksachen 18/12329, 18/12378** in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5405** in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Hinsichtlich der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt er die Ablehnung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in seiner 101. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/12329 empfiehlt er die Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Hinsichtlich der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt er Ablehnung. Bezüglich der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme. In Bezug auf die Vorlage auf Drucksache 18/12378 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in seiner 86. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Hinsichtlich des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme. Bezüglich der drei Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt er Ablehnung. Hinsichtlich der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in seiner 92. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen

der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12329 mit Änderungen. Hinsichtlich des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme. Bezüglich der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt er die Ablehnung. Hinsichtlich der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt er die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bezüglich der Vorlage auf Drucksache 18/12378 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 312/17 (Bundestags-Drucksache 18/12329) am 27. April 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Nachhaltigkeitsprüfung sei ausführlich dargestellt und eine Prüfbittte daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5405 in seiner 86. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5405 in seiner 92. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/12329 in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 150. Sitzung am 29. Mai 2017 durchgeführt hat. Die Vorlage auf Drucksache 18/5405 hat der Ausschuss in seiner 110. Sitzung am 21. September 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 hat er die Vorlage beraten und vertagt. In seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 hat er die Vorlage beraten und beschlossen, die bereits dem Grunde nach beschlossene öffentliche Anhörung in seiner 150. Sitzung am 29. Mai 2017 durchzuführen.

An der Anhörung zu beiden Vorlagen haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. iur. Christian Berger, LL.M.	Universität Leipzig Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilrecht und Urheberrecht
Christoph Bruch	Repräsentant der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Helmholtz Association, Potsdam
Barbara Budrich	Verlag Barbara Budrich, Leverkusen Geschäftsführerin
Prof. Dr. Leonhard Dobusch	Universität Innsbruck Institut für Organisation und Lernen
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)	Humboldt-Universität zu Berlin Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen	Universität Konstanz Informatik & Informationswissenschaft
Prof. Dr. Christian Sprang	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. Rechtsanwalt, Justiziar, Leitung der Rechtsabteilung, Frankfurt am Main



Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Unterlagen der 150. Sitzung vom 29. Mai 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 und 18/5405 in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Ferner haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine Entschließung in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, deren Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen wurde.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/5405 abzulehnen.

Die Fraktion DIE LINKE. hat drei Änderungsanträge in den Ausschuss eingebracht. Diese wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der erste Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

1. In Artikel 1 Nr. 27 werden die Worte „vor dem 1. März 2018“ ersetzt durch „vor dem 1. Oktober 2017“.
2. In Artikel 4 (Inkrafttreten) werden die Worte „März 2018“ ersetzt durch „Oktober 2017“.

*Begründung*

*Der Regierungsentwurf sieht ein Inkrafttreten der neuen Schrankenregelungen im Urheberrecht zum 1. März 2018 vor. Diese Frist, die im ursprünglichen Referentenentwurf nicht in dieser Länge vorgesehen war, ist jedoch für den Hochschulbereich nicht tragbar.*

*Nachdem 2016 die Rahmenvereinbarung zwischen der VG WORT und den Hochschulen bezüglich Nutzungen nach § 52a UrhG nicht zu Stande gekommen war, konnte nur knapp eine Situation abgewendet werden, in der die Nutzung digitaler Materialien nicht mehr möglich gewesen wäre.*

*Die im Dezember 2016 zwischen Kultusministerkonferenz, VG WORT und Hochschulrektorenkonferenz geschlossene Grundsatzvereinbarung sieht eine vorläufige weitere Anwendung der bisherigen Vereinbarungen vor und hat somit schlimmeres verhindert. Allerdings läuft die Grundsatzvereinbarung zum 30. September 2017 aus. Ab dem 1. Oktober hätte laut der Vereinbarung eine neue einvernehmliche Lösung in Kraft treten sollen, deren Endkonzept eine Arbeitsgruppe bis Mitte März hätte erarbeiten sollen. Nach Kenntnis der Antragsteller ist dies aber nicht erfolgt.*

*Wenn also am 1. Oktober 2017 keine gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten ist, besteht die Gefahr, dass die für den 1. Januar 2017 antizipierte katastrophale Situation an den Hochschulen diesmal tatsächlich eintritt. Betroffen wäre das gesamte Wintersemester 2017/18. Um dies abzuwenden, muss ein Inkrafttreten spätestens am 1. Oktober sichergestellt sein.*

Der zweite Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. hatte folgenden Wortlaut:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

1. In Artikel 1, Nr. 17 werden in § 60a Absatz 1 die Worte „15 Prozent“ in „25 Prozent“ geändert.
2. In Artikel 1, Nr. 17 werden in § 60c Absatz 1 die Worte „15 Prozent“ in „25 Prozent“ geändert.

### Begründung

Die Limitierung der Teile von Werken in § 60a Absatz 1 und § 60c Absatz 1 UrhWissG auf jeweils 15 Prozent eines Werkes ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die in § 60c vorgesehene Reduktion auf 15 Prozent erlaubte Werknutzung stellt einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem derzeit ausgesetzten Rahmenvertrag zu § 52a UrhG dar, in dem sich Rechteinhaber und Länder bereits auf 25 Prozent erlaubte Werknutzung geeinigt hatten. Das Maß zulässiger Nutzung sollte auf die im Referenten-Entwurf vorgeschlagenen und ursprünglich vorgesehenen Prozentsätze erhöht werden, um eine wissenschaftsfreundliche Nutzung möglich zu machen und die Online-Lehre zu stärken. Hierdurch sind keine nachteiligen ökonomischen Effekte zu erwarten, da 25 Prozent die Anschaffung eines Werkes nicht ersetzen und ein höherer Nutzungsumfang zu einer entsprechend höheren pauschalen Vergütung führt.

Der dritte Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In Artikel 1, Nr. 17 wird § 60e um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Öffentliche Bibliotheken haben das Recht, Lizenzen für E-Books für Zwecke des E-Lending zu erwerben. Für die Anzahl der simultanen Ausleihen sowie die Dauer der Lesbarkeit eines ausgeliehenen E-Books gelten die Bestimmungen in den erworbenen Lizenzen. Das System der Bibliothekstantiemen ist auf E-Books anzuwenden. Die Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken ist für die Ausleiher vergütungsfrei. Das Verleihrecht hat Vorrang vor abgeschlossenen Lizenzbedingungen.“

2. In Artikel 1 wird folgender neuer Punkt 30 angefügt:

„In § 27 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Absatz 2 entsprechend.“ Im darauffolgenden Satz werden die Worte „von Satz 1“ ersetzt durch „der Sätze 1 und 2“.“

### Begründung

Öffentliche Bibliotheken gehören zu den meist genutzten Bildungseinrichtungen in Deutschland. Sie haben als steuerfinanzierte Einrichtungen den Auftrag, einen freien niedrigschwelligen und von Einkommen, Alter, Geschlecht oder Behinderung unabhängigen Zugang zu Information, Kultur und Wissen für alle Bürgerinnen und Bürger barrierefrei anzubieten. Damit Bibliotheken in diesem Verständnis auch weiterhin agieren und ihr Angebot selbstbestimmt gestalten können, muss ein rechtssicherer Zustand für die Ausleihe digitaler Medien geschaffen werden, die heute ganz selbstverständlich zum kulturellen Leben gehören und von denen die Benutzerinnen und Benutzer zu Recht erwarten, dass sie auch in ihrer Bibliothek darauf zugreifen können.

Der vorgeschlagene Absatz 6 neu würde die bereits 2013 von der Enquete Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ angemahnte Regelung zur nicht-kommerziellen Ausleihe von E-Books darstellen, deren Umsetzbarkeit auch unter dem geltenden europäischen Recht 2016 vom Europäischen Gerichtshof bestätigt worden ist.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 27 Absatz 2 wird zudem einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber\*innen durch Ausweitung der Bibliothekstantieme Rechnung getragen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sie sich einen anderen Schwerpunkt in diesem Gesetzgebungsprojekt gewünscht habe. Ihr sei eine Befristung der Schrankenregelung auf fünf Jahre wichtig gewesen. In dieser Zeit solle versucht werden, eine Onlinelizenzierungsplattform aufzubauen. Auch die Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften werde seit längerer Zeit diskutiert. Deutschland habe im nationalen Recht bereits seinen Beitrag dazu geleistet. Die Bundesregierung solle ermutigt werden, auf europäischer Ebene für Rechtssicherheit in dieser Frage zu sorgen.

Nach Auffassung der **Fraktion DIE LINKE.** habe der Gesetzentwurf einige nennswerte Änderungen gebracht, die kritikwürdig seien. Es fehle eine Regelung zum E-Lending und eine Öffnungsklausel für zukünftige technische Entwicklungen. Die Reduzierung der Möglichkeit der Werknutzung in Unterricht und Lehre von 25 Prozent auf 15 Prozent erschwere die Nutzung erheblich. Außerschulische Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen

mit Bildungsauftrag und Bildungsangebote im Rahmen vom Straf- und Maßregelvollzug könnten durch die Begrenzung der Schranken auf Unterrichte Einschränkungen erfahren. Die Einschränkung der Nutzung betreffe auch das Data Mining, den Vervielfältigungsumfang an Terminals in den Räumen von Bibliotheken, den Leihverkehr, die Nutzung des Kopienversands von Bibliotheken und die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Kulturgütern im Bestand von Museen. Durch das Inkrafttreten im März 2018 sei es möglich, dass es aufgrund der laufenden Verhandlungen zwischen der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz und der VG WORT an den Universitäten zu einem Chaos kommen könne. Deshalb befürworte die Fraktion ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2017. Die Befristung der Schrankenregelung auf März 2023 werde wohl dazu führen, dass die gleichen Debatten erneut geführt werden müssten. Durch die Einschränkung der Nutzung von wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werde die Situation im Vergleich zum status quo sogar verschlechtert. Auch der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU sei für die Fraktion nicht annehmbar.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz Rechtssicherheit für die Bildungs- und Wissenschaftsträger geschaffen werde. Sie bedauerte, dass es durch die Gerichtsentscheidungen in den Verfahren Vogel und Repobel in den letzten Jahren zu einer Überlagerung der Sachfragen gekommen sei, da die kleinen Verlage um die Erträge aus der Verlegerbeteiligung fürchten mussten. Durch den Entschließungsantrag würden Wege aufgezeigt, wie den Verlagen auf europäischer und nationaler Ebene geholfen werden könnte. Ein Verzicht auf die Befristung sei leider gegen die Fraktion der CDU/CSU nicht durchsetzbar gewesen. Allerdings handle es sich bei der Befristung auf fünf Jahre um einen vertretbaren Zeitraum. Bei digitalen Nutzern und digitalen Geschäftsmodellen werde sich in dieser Zeit sehr viel entwickeln können. Daher sei auch die vorgesehene Evaluierung nach vier Jahren sinnvoll. Die Fraktion gehe davon aus, dass sich die Regelungen bewähren werden. E-Lending werde wahrscheinlich eines der großen Urheberrechtsthemen der kommenden Wahlperiode sein werde. Hier sei die Situation komplex, da auch hier die Belange der Rechteinhaber berücksichtigt werden müssen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftigte die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs zu der Thematik einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Sie habe diese immer befürwortet. Allerdings enthalte der vorgelegte Entwurf keine allgemeine Schranke, sondern nur einige Erlaubnistatbestände zur Erweiterung. Jedoch komme es nunmehr zu einer Schiefelage zu Gunsten der Verlage. Dies gelte insbesondere im Vergleich zum Regierungsentwurf. Die Regelungen zur Deutschen Nationalbibliothek seien nicht ausgereift.

Die **Bundesregierung** stellte fest, dass mit dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz der Schlusspunkt hinter ein ertragreiches Gesetzgebungsprogramm gesetzt werden könne. Dem Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz sei das Verwertungsgesellschaftengesetz und die Reform des Urhebervertragsrechts vorausgegangen. Es sei gelungen, die überkomplexen Vorschriften über die urheberrechtlichen Schranken neu zu ordnen. Die derzeitigen Regelungen seien viel zu kleinteilig und unbestimmt, um in der Praxis befolgt werden zu können. Zentrale Frage sei gewesen, ob ein angemessenes Verlagsangebot der gesetzlichen Erlaubnis vorgehen solle. Die Koalitionsfraktionen hätten sich nun für den Vorrang des Gesetzes entschieden. Die Praxis erhalte durch die Befristung nun fünf Jahre Gelegenheit, dieses neue Modell zu erproben. Aufgrund der vorgesehenen Befristung sei die Debatte allerdings nur vorläufig beendet.

Weiterhin lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen zu der Vorlage auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 vor.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden nur die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/12329 verwiesen.

##### **Zu Artikel 1 (Änderungen des Urheberrechtsgesetzes – UrhG)**

###### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderungen sind notwendige Folgeänderungen zur Beibehaltung von § 47 UrhG (Schulfunksendungen) und zur Änderung des § 142 UrhG-E (Evaluierung, Befristung).

**Zu Nummer 2 (§ 23)**

Die ergänzende Bezugnahme in § 23 Satz 3 UrhG-E auch auf § 60f Absatz 2 UrhG-E stellt auf Anregung des Bundesrates klar, dass technisch bedingte Änderungen (z. B. formatwandelnde Vervielfältigungen) auch bei Werken zulässig sind, die in öffentliche Archive übernommen werden.

**Zu Nummer 5 (§ 47)**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung war bei Streichung des „Schulfunkparagrafen“ von der Annahme ausgegangen, dass diese Sendungsform in der bisherigen Form keine Relevanz mehr habe. Der Bundesrat sowie ARD und ZDF haben jedoch darauf hingewiesen, dass Schulfunksendungen auch heute noch Bedeutung für die Versorgung der Schulen mit Medieninhalten hätten. Der Ausschuss hält es vor diesem Hintergrund für vorzuzugswürdig, die bestehende Regelung zunächst beizubehalten; ungeachtet eines etwaigen Anpassungsbedarfs im Hinblick auf die Nutzung von On-Demand-Angeboten von Sendeunternehmen und Medienzentralen.

**Zu Nummer 15 (§ 58)**

Die Streichung des Wortes „künstlerisch“ stellt auf Anregung des Bundesrates klar, dass Werke etwa zum Zweck der Werbung für Ausstellungen unabhängig davon genutzt werden dürfen, ob sie aus kunsthistorischer oder kunstwissenschaftlicher Sicht als „Kunst“ zu bewerten sind.

**Zu Nummer 16****Zu § 60a UrhG-E**

Die Änderung in § 60a Absatz 2 UrhG-E bestimmt, dass nach § 60a UrhG-E für Unterricht und Lehre lediglich einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften vollständig genutzt werden dürfen, nicht aber aus Zeitungen und aus Publikumszeitschriften. Damit reagiert der Ausschuss auf die besondere Situation der Tages- und Publikumspreise; sie spielt für den demokratischen Willensbildungsprozess und für die Information der Bürgerinnen und Bürger nach wie vor eine zentrale Rolle. Anders als Wissenschafts- und Fachverlage, die überwiegend Inhalte veröffentlichen, die im Kontext des (überwiegend öffentlich finanzierten) Bildungs- und Wissenschaftsbetriebs entstehen, muss die private Tages- und Publikumspreise die urheberrechtlich geschützten Inhalte vollständig über ihr eigenes Geschäftsmodell finanzieren. Sie ist deshalb stärker als die Wissenschafts- und Fachverlage darauf angewiesen, dass eine vollständige Nutzbarkeit der Beiträge nur auf Lizenzbasis möglich ist. Umgekehrt ist bei den Fach- und wissenschaftlichen Zeitschriften typischerweise das Interesse der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes) an der Werknutzung, das der Regelung des § 60a UrhG-E insgesamt zugrunde liegt, besonders stark ausgeprägt. Dies rechtfertigt es, die Regelung in § 60a Absatz 2 UrhG-E auf Fach- und auf wissenschaftliche Zeitschriften zu begrenzen.

Unberührt bleibt darüber hinaus das Recht, 15 Prozent eines einzelnen urheberrechtlich geschützten Beitrags erlaubnisfrei zu nutzen (§ 60a Absatz 1 UrhG-E), und aus Veröffentlichungen der Presse zu zitieren (§ 51 UrhG).

**Zu § 60c UrhG-E**

Die Änderung in Absatz 3 behält die Nutzung von urheberrechtlich geschützten vollständigen Beiträgen der Presse der Lizenzierung vor. Auf die Begründung zu § 60a wird verwiesen.

**Zu § 60e UrhG-E**

Die Ergänzung in § 60e Absatz 1 UrhG-E greift einen Vorschlag des Bundesrates auf und ermöglicht es Bibliotheken, die ihnen gestatteten Vervielfältigungen auch durch Dritte vornehmen zu lassen. Dies ermöglicht ihnen insbesondere auf technische Dienstleister mit Spezialkenntnissen und Spezialgeräten für die Digitalisierung zurückzugreifen. Dies ist den Einrichtungen auch bislang schon durch § 53 Absatz 2 Satz 1 UrhG-E gestattet. Über § 60f Absatz 1 UrhG-E gilt diese Ergänzung auch für die in § 60f UrhG-E genannten Einrichtungen.

Die Änderungen in § 60e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 UrhG-E behalten die Terminalnutzung in Bibliotheken und den Kopienversand von urheberrechtlich geschützten vollständigen Beiträgen der Presse der Lizenzierung vor. Auf die Begründung zu § 60a wird verwiesen. Die gesetzlichen Erlaubnisse für die Terminalnutzung und den Kopienversand durch Bibliotheken umfasst also künftig insoweit die Nutzung vollständiger Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften.

**Zu § 60f UrhG-E**

Die Änderung in § 60f Absatz 2 UrhG-E greift einen Vorschlag des Bundesrates auf und ermöglicht Archiven, die im öffentlichen Interesse tätig sind, die ihnen gestatteten Vervielfältigungen von Dritten vornehmen zu lassen, insbesondere also technischen Dienstleistern. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Löschung beim abgebenden Archiv erst erfolgen muss, wenn das annehmende Archiv die aufzubewahrende Vervielfältigung hergestellt hat. Die im Interesse der Rechtsinhaber bestehende Löschpflicht des abgebenden Archivs bleibt bestehen.

**Zu Nummer 23 (§ 87)**

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Beibehaltung von § 47 UrhG (Schulfunksendungen).

**Zu Nummer 23 (§ 95b)**

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Beibehaltung von § 47 UrhG (Schulfunksendungen).

**Zu Nummer 26 (§ 142 UrhG-E)**

Die Änderung in Absatz 1 ist rechtsförmlicher Natur (redaktionelle Ergänzung der Bezugnahme).

Absatz 2 bestimmt, dass die neuen zentralen Bestimmungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform nicht mehr anzuwenden sind. Auf Grundlage der nach Absatz 1 durchzuführenden Evaluierung kann der Gesetzgeber über das weitere Prozedere entscheiden. Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend ergänzt.

**Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek – DNBG)****Zu § 16a DNBG-E**

Die Änderung in § 16a Absatz 2 Satz 2 DNBG-E stellt das bereits bislang Gewollte klar, wonach Inhalte, die über entgeltliche oder unentgeltliche Dienste dauerhaft erreichbar sind, nicht in das Zitationsarchiv aufgenommen werden dürfen. Damit wird insbesondere Bedenken der Presseverleger begegnet, die diese wegen ihrer Geschäftsmodelle mit digitalen, zum Teil kostenpflichtigen Artikelarchiven geäußert hatten.

Schon nach § 16a Absatz 2 DNBG-E in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sollte lediglich ermöglicht werden, einzelne Inhalte auf Anforderung eines Nutzers in ein Zitationsarchiv aufzunehmen und unter einem sogenannten Permalink öffentlich zugänglich zu machen, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme unsicher ist, ob dieser Inhalt in der Zukunft noch unter seiner ursprünglichen Internetadresse erreichbar sein wird. Diese Regelung wird nun klarer gefasst und anhand zweier Fallgruppen konkretisiert.

Die Bestimmung regelt zum einen, dass die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) solche Werke oder sonstige Schutzgegenstände nicht in das Zitationsarchiv aufnehmen darf, deren Zugänglichkeit durch die Bibliothek selbst gesichert ist. Dies betrifft Inhalte, die als Pflichtexemplare in den Bestand der DNB gelangen, also auch elektronische Ausgaben (E-Paper) von Presseerzeugnissen. Die Änderung regelt zum anderen, dass die DNB solche Inhalte nicht in das Zitationsarchiv aufnehmen darf, die über Dienste von Dritten dauerhaft erreichbar sind. Dies können entgeltliche oder unentgeltliche Dienste sein, insbesondere Online-Archive von Presseverlagen.

Berlin, den 28. Juni 2017

**Dr. Stefan Heck**  
Berichtersteller

**Christian Flisek**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Renate Künast**  
Berichterstatterin





